

---

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor



---

Jahrgang 39

Datum 10. August 2010

Nr. 22

---

## Richtlinie der Bergischen Universität Wuppertal über die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Senior-Professorin“ oder „Senior-Professor“

vom 3. August 2010

### Präambel

Die Bergische Universität Wuppertal ist bestrebt, in den Ruhestand ausscheidenden Professorinnen und Professoren im Einzelfall und in besonderen Handlungsfeldern der Universität Verantwortung zu übertragen. Sie verfolgt damit vornehmlich das Ziel, exzellenten Forscherinnen und Forschern sowie solchen Professorinnen und Professoren, die die internationalen Beziehungen der Universität oder ihre Verbindungen mit der Bergischen Region prägen, den Gestaltungsraum für eine Mitwirkung auch nach ihrem Ausscheiden zu schaffen.

### 1. Voraussetzungen der Verleihung der Ehrenbezeichnung „Senior-Professorin“ oder „Senior-Professor“

- 1.1 Die Ehrenbezeichnung „Senior-Professorin“ oder „Senior-Professor“ kann im unmittelbaren Anschluss an den Eintritt in den Ruhestand an Personen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verliehen werden, die in einem an der Bergischen Universität vertretenen Fachgebiet während ihrer aktiven Dienstzeit herausragende Leistungen erbracht und sich dadurch um die gesamte Universität verdient gemacht haben.
- 1.2 Die geehrte Person muss während der aktiven Dienstzeit ein herausragendes wissenschaftliches Renommee und Erfahrungswissen erworben haben, welches auch nach Eintritt in den Ruhestand für die Universität von besonderer Bedeutung ist. Beispielhaft sei hier die Etablierung wissenschaftlicher Einrichtungen, die Pflege internationaler Kontakte der Universität oder die Etablierung neuer Studiengänge genannt.
- 1.3 Die Ehrenbezeichnung wird für einen Zeitraum von zunächst drei Jahren verliehen und kann maximal einmal um weitere zwei Jahre verlängert werden.
- 1.4 Vorschlagsberechtigt sind alle Rektorsratsmitglieder, die Dekaninnen oder Dekane der Fachbereiche sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rates der School of Education.

### 2. Prozedere

- 2.1 Das Rektorat wählt zur Vorbereitung der Entscheidung eine Kommission bestehend aus dem Prorektor für Forschung, dem zuständigen Dekan sowie zwei weiteren, ggf. externen Experten.
- 2.2 Die Vorbereitungskommission prüft den Vorschlag auf Grund der von den Vorschlagsberechtigten eingereichten Unterlagen. Diese müssen die Leistungen der oder des Vorgeschlagenen ausführlich würdigen und zweifelsfrei erkennen lassen, dass sie oder er die Voraussetzungen gem. Ziff. 1 erfüllt.

- 2.3 Die oder der Vorsitzende der Vorbereitungskommission teilt das Ergebnis der Beratung der Rektorin oder dem Rektor der Bergischen Universität mit.
- 2.4 Das Rektorat entscheidet auf der Grundlage des Kommissionsvorschlags über die Anträge auf Verleihung der Ehrenbezeichnung „Senior-Professorin“ oder „Senior-Professor“. Stimmt das Rektorat dem Vorschlag zu, verleiht der Rektor oder die Rektorin die Ehrenbezeichnung.

### 3. Sonstiges

- 3.1 Die Ehrenbezeichnung „Senior-Professorin“ oder „Senior-Professor“ soll nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr verliehen werden.
- 3.2 Die nach dieser Richtlinie verliehenen Ehrenbezeichnungen „Senior-Professorin“ oder „Senior-Professor“ begründen weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Die Verleihung und Führung der Ehrenbezeichnung ist nicht mit einer finanziellen Honorierung verbunden. Soweit Lehrveranstaltungen durch die „Senior-Professorin“ oder den „Senior-Professor“ erbracht werden bzw. diesen durch die ehrenamtliche Tätigkeit besonderer Aufwand entsteht (z. B. für Reisekosten), können Lehraufträge vergeben bzw. der besondere Aufwand auf Antrag erstattet werden.
- 3.3 Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr bzw. sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre bzw. seine Stellung erfordert, verletzt hat.
- 3.4 Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.
- 3.5 Besteht die Lehrbefugnis an der Bergischen Universität nicht mehr, erlischt das Recht zur Führung der Ehrenbezeichnung „Senior-Professorin“ oder „Senior-Professor“.

Diese Richtlinie über die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Senior-Professorin“ oder „Senior-Professor“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorates der Bergischen Universität Wuppertal vom 26.07.2010.

Wuppertal, den 03. August 2010

Der Rektor  
der Bergischen Universität  
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch